

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Personalausstattungsverordnung-StPHG geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 – StPHG 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2011 wird verordnet:

Die Personalausstattungsverordnung-StPHG, Grazer Zeitung Nr. 139/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 Zusammensetzung des Fachpersonals

Das Fachpersonal setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens 20 % Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. mindestens 60% Fach-SozialbetreuerInnen mit der Spezialisierung A (Altenarbeit) oder BA (Behindertenarbeit) oder PflegehelferInnen und
3. höchstens 20 % sonstiges Personal für die Pflege und/oder Betreuung der HeimbewohnerInnen, wobei für die Pflege HeimhelferInnen einzusetzen sind.“

2. § 3 lautet:

„§ 3 Teilzeitbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Fachpersonal und Mischdienste

Teilzeitbeschäftigte und stundenweise eingesetztes Fachpersonal sowie Fachkräfte, die sich auf Aus-, Weiter- oder Fortbildung befinden und Fachkräfte, die auch andere Aufgaben versehen (Mischdienste), sind bei der Ermittlung der Anzahl der Fachkräfte gemäß § 1 nur entsprechend ihres jeweiligen Beschäftigungsausmaßes als Fachkraft einzubeziehen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Anstellungsausmaß der Pflegedienstleitung

Das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung beträgt für ein Pflegeheim ab 80 Betten 100 %, wobei das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei einer geringeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen ist.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 2 und 3 und die Einfügung des § 3a durch die Novelle Grazer Zeitung Nr. /2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s